

PROTOKOLL über den Abschluss der neuen Kollektivverträge für die ArbeiterInnen und Angestellten in der Holzindustrie 2014

Erhöhung der IST-Löhne, Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne um 2,25 %, mit 1. Mai 2014 und der IST-Gehälter in den Verwendungsgruppen I bis III um 2,3 %, in alle anderen Verwendungsgruppen um 2,2 % mit 1. Mai 2014 in der Holzindustrie.

Parallelverschiebung bleibt aufrecht und wird wie in den vergangenen Jahren durchgeführt (gilt nur für die Holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span).

Erhöhung der Mindestlöhne um 2,35 % mit 1. Mai.2014 für die ArbeiterInnen der Holzindustrie, Erhöhung der Mindestgehälter um 2,3 % mit 1. Mai.2014 für die Angestellten der Holzindustrie.

Lehrlingsentschädigungssätze: 2,3 % mit 1. Mai.2014; für gewerbliche Lehrlinge gelten die Prozentsätze der entsprechenden Facharbeiterkategorien der Kollektivverträge.

Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen erhöhen sich wie bisher.

Geltungsbeginn:

1. Mai 2014 für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie.

Laufzeit:

1. Mai 2014 bis 30. April 2015 (12 Monate)

Rahmenrechtliche Punkte:

Die Kollektivvertragspartner bilden zum Thema Alternsgerechtes Arbeiten eine Arbeitsgruppe, an der ca. 10 Unternehmen der Holzindustrie beteiligt sind. Die Themen Schwerarbeit, Fit to Work, etc., sollen dort unter Begleitung von Experten bearbeitet werden und Lösungen für die Holzindustrie entwickelt werden.

Der 24.12. ist unter Fortzahlung des Entgeltes arbeitsfrei.

KV-Arbeiter

Reisekosten:

Zum Thema Störzulage wird die Lösung im Bereich des Tischler-Gewerbe-Kollektivvertrages nach Abklärung im Finanzministerium (Monteure ohne ständigen Arbeitsplatz) abgewartet und für die Holzindustrie umgesetzt.

Lenker:

Die Tagesdiät wird auf € 26,40 erhöht.

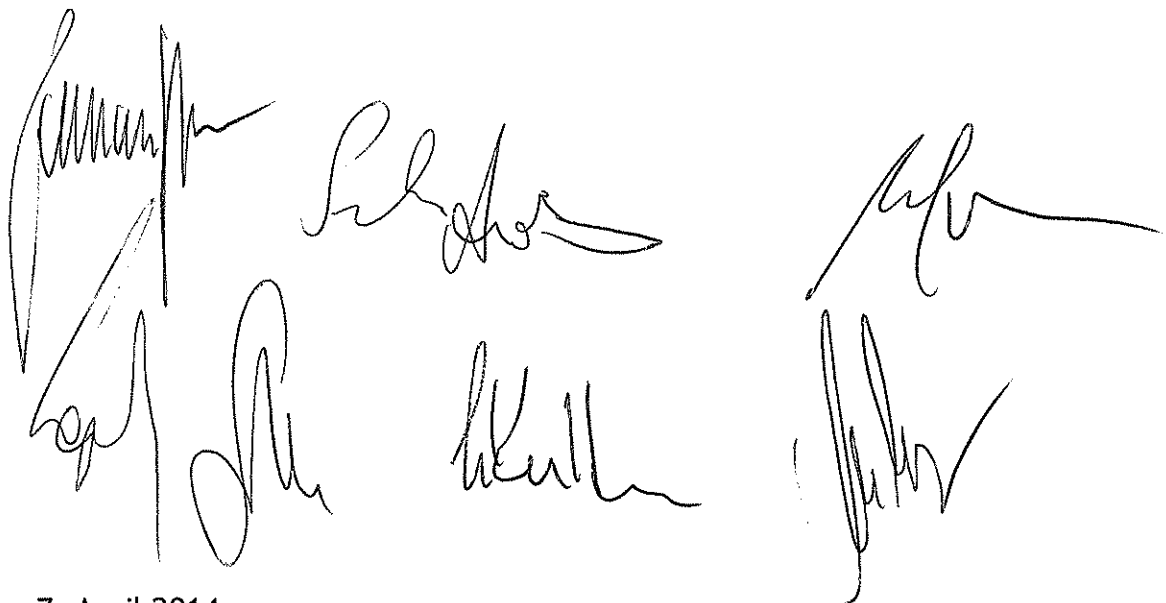
Die Lehrlingsentschädigung im Bereich Sägeindustrie wird für Lehrverhältnisse, welche nach dem 1. Mai 2014 beginnen, die Regelung für die holzverarbeitende Industrie übernommen.

Im KV-Sägeindustrie wird die Regelung aus dem KV-holzverarbeitende Industrie § 4a Ziffer 6 (Schichtarbeit) übernommen.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Lehrverhältnis begründen, erhalten bis zum einschließlich 3. Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

KV-Angestellte

Im Reisekosten-KV Angestellte wird die Reiseaufwandsentschädigung einheitlich für alle Verwendungsgruppen auf € 34,80 erhöht.



Wien, 7. April 2014